

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgitt Bender, Dr. Harald Terpe, Elisabeth Scharfenberg, Volker Beck (Köln), Alexander Bonde, Christine Scheel, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Weitergabe von Patientendaten durch eine Krankenkasse an eine private Firma

Seit Anfang des Jahres erprobt die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) in Bayern und Baden-Württemberg ein Betreuungsprogramm, das sich unter dem Titel „Besser leben“ an chronisch Kranke richtet. Dazu hat die DAK einen Vertrag mit dem Gesundheitsdienstleister Healthways abgeschlossen. Von Healthways beschäftigte examinierte Krankenpflegekräfte rufen regelmäßig bei Versicherten an, die an Atemwegsleiden, Diabetes, Herzinsuffizienz und koronarer Herzerkrankung leiden und beraten diese in Fragen der gesundheitsbezogenen Lebensführung. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, bemängelt nun, dass im Rahmen dieser Kooperation die DAK vertrauliche Patienteninformationen an die Firma Healthways weitergegeben habe. Dafür gebe es aber aus seiner Sicht keine Rechtsgrundlage.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welchen künftigen Stellenwert misst die Bundesregierung der Beratung chronisch kranker Patientinnen und Patienten per Telefon oder Internet zu?
2. Werden von anderen Krankenkassen als der DAK entsprechende Angebote gemacht bzw. sind diese in Planung?
3. Wie viele Versicherte nehmen derzeit an dem Programm „Besser leben“ teil?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage wird das Programm durchgeführt?
5. Ist die Anwerbung von Versicherten für die Einschreibung in das Programm beendet, oder wird das Programm auch weiterhin von der Krankenkasse beworben?
6. Wurden oder werden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in das Programm eingebunden?
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und auf welche Weise?
Wenn nein, weshalb nicht?
7. Wird bei der Bewerbung des Programms explizit darauf hingewiesen, dass die Durchführung durch einen Dritten erfolgt und eine Übermittlung von Patientendaten an diesen notwendig oder beabsichtigt ist?

8. Hat die DAK vor Einführung des Programms das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde eingeschaltet?

Wenn ja, mit welchem Inhalt hat seinerzeit das Bundesversicherungsamt zu den datenschutzrelevanten Aspekten des Programms gegenüber der DAK Stellung genommen?

9. Von wie vielen Versicherten hat die DAK Datensätze an die Firma Healthways übermittelt?
10. Auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Übermittlung erfolgt?
11. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die DAK laut eigener Auskunft ihrem Kooperationspartner Healthways persönliche Daten der in Frage kommenden Patientinnen und Patienten übermittelt hat, ohne vorab deren Zustimmung einzuholen?
12. Gibt es Hinweise darauf, dass die DAK der Firma Healthways auch Daten zur Art der chronischen Erkrankung, Klinikbehandlungen und verordneten Arzneimitteln der Patientinnen und Patienten übermittelt hat, ohne vorab deren Zustimmung einzuholen?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dieses Verfahren?

13. In welcher Form wurde die Einwilligung der betroffenen Versicherten in die Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung ihrer Daten eingeholt, und wurden hierbei die Vorschriften des § 67b Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) beachtet?
14. Werden durch die Firma Healthways im Verlaufe ihrer Telefonberatung weitere personenbezogene Daten erhoben?
- Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Daten erhoben, und welche gesetzlichen Vorschriften sind ggf. für die Nutzung und Verarbeitung dieser Daten durch Healthways zu beachten?
15. Welche vertraglichen Vorkehrungen hat die DAK mit Healthways zum Schutz der von ihr übermittelten personenbezogenen Daten getroffen, und wie bewertet die Bundesregierung diese?
16. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Beauftragung eines Dritten, der nicht an die sozialrechtlichen Datenschutzregelungen oder an die strafrechtlichen Vorschriften für Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger gebunden ist, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Versicherten umgangen wird?
17. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Peter Schaar, dass die Krankenkassen nur „administrative Vorgänge“ auf Dritte übertragen dürfen, aber keine Beratungsleistungen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung weiter vorzugehen?

Berlin, den 8. September 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion